

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08. September 2022

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 25. September 2022 im Stadtgebiet Tönisvorst

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW für das Stadtgebiet Tönisvorst folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen im Ortsteil Vorst dürfen unter dem jeweiligen Thema der Interessengemeinschaft Vorst wie folgt geöffnet sein:

a) Sonntag, 25. September 2022, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Thema: „Apfeltfest“)

(2) An den unter Abs. 1 Buchstaben a) genannten Tag dürfen innerhalb des Stadtteils Vorst die im Nahversorgungszentrum gelegenen Geschäfte geöffnet sein. Der Zentrale Versorgungsbereich wird in der Anlage 1 durch den rot markierten Bereich gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offen hält oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 08.09.2022
Stadt Tönisvorst
als örtliche Ordnungsbehörde


(Leuchtenberg)
Bürgermeister